

Belehrung Covid 19

Amtsgericht Jülich

-Zwangsversteigerungsabteilung-

Hinweise zu Zwangsversteigerungsterminen des Amtsgerichts Jülich im Rahmen der Covid-19-Pandemie

Aufgrund der Covid-19-Pandemie werden die Zwangsversteigerungstermine **nicht** im Gerichtsgebäude durchgeführt, sondern

im **Mädchengymnasium Jülich, Dr.-Weyer-Str. 5, 52428 Jülich, Raum: Pädagogisches Zentrum, PZ.**

Die dortigen räumlichen Gegebenheiten ermöglichen weitgehend die Einhaltung des Mindestabstandes zwischen Mitarbeitern des Gerichtes, Bietinteressenten und übrigen Besuchern nach den Vorgaben des Robert-Koch-Instituts. Im Saal ist eine begrenzte Anzahl an Sitzplätzen im Abstand von 1,5 m vorhanden. Ein Verrücken der Stühle ist nicht erlaubt.

Es wird darum gebeten, im Einlass, auf den Fluren und bei Wegen durch den Saal einen Mund- und Nase-Schutz zu tragen. Bitte bringen Sie diesen mit, er wird nicht vom Gericht zur Verfügung gestellt.

Personen, die Symptome einer Corona-Erkrankung zeigen, kann der Zutritt und Aufenthalt unter Wahrnehmung des Hausrechts verweigert werden.

Nach den einzuhaltenden Vorgaben des RKI ist die Kapazität der genutzten Räumlichkeiten begrenzt. Bitte verzichten Sie daher möglichst darauf, sich durch andere Personen (die weder Verfahrensbeteiligte noch Interessenten sind) begleiten zu lassen.

Auch im Mädchengymnasium finden Sicherheitskontrollen statt.

Bitte tragen Sie keine gefährlichen Gegenstände bei sich und planen Sie ausreichend Zeit für die Sicherheitskontrolle ein.

amtliche Bekanntmachung



AMTSGERICHT JÜLICH

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, 06. Juli 2021, 11.30 Uhr,
im Mädchengymnasium Jülich, Dr.-Weyer-Str. 5, 52428 Jülich- Raum:
Pädagogisches Zentrum (unmittelbar am Amtsgericht Jülich)**

das im Grundbuch von Titz Blatt 1748 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Titz, Flur 38, Flurstück 233, Gebäude- und Freifläche, Wohnen,
Herderstraße 6, groß: 4,38 a

versteigert werden.

Freistehendes Einfamilienhaus in massiver, zweigeschossiger Bauweise, unterkellert mit Satteldach und einseitig angebauter Fertiggarage, Herderstr. 6, Titz, Baujahr 1988 bzw.1990 (Garage), Wohnfläche rd. 129 m², Grundstücksgröße 438 m². Es bestehen ein erheblicher Instandhaltungsstau sowie massive Feuchtigkeitsschäden im Keller.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.07.2019 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 180.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Jülich, 01.02.2021